

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1981

---

Nr. 8

26 August 1981

32209

---

40) /417/ VI 44 h

## Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Aufstellung über Pfarrvakanz innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bekannt.

Die aufgeführten Pfarrstellen sind in nächster Zeit dringend zu besetzen. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten:

### Ausschreibedatum

#### Kirchenkreis Güstrow

Recknitz	1. 10. 1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Klaber	1. 3. 1981	Besetzung durch den Oberkirchenrat

#### Kirchenkreis Malchin

Levin	1. 2. 1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Hohen Mistorf	1. 1. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Rambow mit Schwinkendorf	1. 3. 1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Teterow II	1. 3. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat -Besetzung bereits eingeleitet-
Vipperow	1. 1. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat -Besetzung bereits eingeleitet-

#### Kirchenkreis Parchim

Mestlin	1. 3. 1974	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Redefin	1. 4. 1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat

Benthen	1. 9. 1980	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Grabow I	1. 10. 1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Ludwigslust-Stadtkirche I	1. 9. 1980	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Frauenmark	1. 1. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Rostock-Stadt</u>		
Rostock-Lichtenhagen/Dorf	1. 4. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Rostock-Heiligen-Geist-Kirche III	1. 10. 1980	Besetzung durch den Oberkirchenrat
<u>Kirchenkreis Rostock-Land</u>		
Alt Bukow	1. 8. 1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Kirch Mulsow	1. 3. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Ribnitz II	1. 6. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Schwerin</u>		
Mühlen-Eichsen	1. 12. 1978	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Rehna	1. 9. 1980	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Schwerin - Großer Dreesch II	1. 10. 1978	Besetzung durch den Oberkirchenrat
<u>Kirchenkreis Stargard</u>		
Friedland - St. Marien	1. 1. 1981	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Prillwitz	1. 11. 1980	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Grünow	1. 10. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Lärz/Schwarz	1. 1. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Wismar</u>		
Sternberg II	1. 2. 1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Hohenkirchen	1. 6. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat

Wismar-St. Marien / St. Georgen

1. 2. 1981

Wahl durch den  
KirchgemeinderatSchwerin, den 28. Juli 1981  
Der Oberkirchenrat  
Siegert

---

## Handreichung für den kirchlichen Dienst

Wir veröffentlichen nachstehend in leicht gekürzter Fassung einen "Sachstandsbericht", der von der Konferenz der Kirchenleitungen gebilligt wurde.

### Die Menschenrechte und die Verantwortung der Kirchen für Frieden und Vertrauensbildung

---

---

#### Ein Sachstandsbericht

##### 1. Zur gegenwärtigen Situation

Die gegenwärtige weltpolitische Situation hat den Zusammenhang aller wirksamen politischen Faktoren in einer globalen Gesellschaft deutlich gemacht. Die Bedeutung dieses Zusammenhangs ist bei den Vorgängen während der letzten Monate in unserem Nachbarland Polen erkennbar geworden. Die allgemeine Destabilisierung der Weltlage und der "zunehmende Verlust an Sachlichkeit und Verständigungsbereitschaft" (Erklärung des Bundes vom 22. Januar 1980) machen es nötig, nach Wegen zu suchen, um gegenseitiges Vertrauen zwischen den Völkern den Weltmächten insbesondere zu stärken und unter Umständen neu aufzubauen.

Daher hat die Kirche vor allem darauf hinzuwirken, daß die bei der Verwirklichung der Helsinki-Schlußakte bereits gemachten Fortschritte in Richtung auf Zusammenarbeit, Entspannung und Vertrauensbildung nicht rückgängig gemacht werden. Darauf ist schon von der V. Vollversammlung des ÖRK (Nairobi 1975) hingewiesen worden:

Die Fünfte Vollversammlung des ÖRK ruft die Unterzeichner auf, das Abkommen von Helsinki unverzüglich und vollständig zu verwirklichen. Ein Klima gegenseitigen Vertrauens wird durch die Einhaltung der zehn Grundsätze geschaffen werden die die Beziehungen zwischen den Nationen regeln... Wir verweisen nachdrücklich auf die Klausel, in der von den Grundrechten des Menschen die Rede ist, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verkündet wurden. Es gehört zu der Verantwortung der Kirchen, dabei mitzuwirken, wenn immer deutlich gemacht werden muß, daß Sicherheit und die Entwicklung echter grenzüberschreitender zwischenmenschlicher Beziehungen zusammengehören" (Bericht aus Nairobi, 182).

Für die Kirchen in Europa ergibt sich daraus die Verpflichtung, den Prozeß der Verwirklichung der Menschenrechte in Europa zu fördern; andernfalls würden Frieden und Sicherheit in Europa aufs Spiel gesetzt. Diese Verantwortung hat das Aide-memoire der Konferenz des ÖRK mit Mitgliedskirchen aus sozialistischen Ländern Europas in Budapest (28.-31. Januar 1980) unterstrichen:

" In einer Situation, in der die Beziehungen zwischen den Nationen angespannt sind oder gar blockiert oder unterbrochen werden, glauben wir, daß es die Aufgabe der Kirche ist, als Instrument der Kommunikation zu dienen. Sie können sich nicht an der Eskalation der Polemik beteiligen, sondern sind dazu aufgerufen, Vertrauen und gegenseitiges Verstehen wiederherzustellen, auch dann, wenn solche Aktionen mißverstanden werden."

##### 2. Der Zusammenhang von Menschenrechten und Vertrauensbildung

Wenn auch in der gegenwärtigen Situation die Aufgabe der Erhaltung des Friedens im

Vordergrund zu stehen hat, darf darüber nicht die Verwirklichung der Menschenrechte in Vergessenheit geraten. Ja, es wäre geradezu ein Rückschlag gegen die Entspannungspolitik, wenn die Verschärfung der weltpolitischen Spannungen zum Vorwand dafür genommen würde, bereits gewährte Menschenrechte und Verbesserungen auf dem Gebiet der sog. menschlichen Erleichterungen zurückzunehmen. Denn — das macht auch der Verbund der " drei Körbe " der Helsinki-Schlußakte deutlich — zwischen Sicherung des Friedens, Zusammenarbeit und Verwirklichung der Menschenrechte besteht ein unauflöslicher Zusammenhang. So ist es kaum mehr möglich, die Diskussion über die Menschenrechte in allen Ländern Europas zu verhindern. Es darf nicht übersehen werden, daß die Verwirklichung der Menschenrechte unmittelbare Bedeutung für die Vertrauensbildung und damit auch mittelbar für die militärische Abrüstung und Entspannung hat. "Ein künftiger Krieg würde beim derzeitigen Stand der Waffentechnik keine Sieger hervorbringen. Insofern ist Vertrauensbildung eine Frage der Selbsterhaltung" (CCIA Regional Meeting, Kiew, 3. bis 7. Juni 1979). Nur in einem Klima der Entspannung können ihrerseits Menschlichkeit und Vertrauen unter den Völkern gedeihen. Denn: Was gegen die Menschenrechte geschieht, ist auch gegen den Frieden gerichtet

### 3. Das ganzheitliche Verständnis der Menschenrechte

Nach der Unterzeichnung der Helsinki-Schlußakte sind die Menschenrechte häufig zum Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen Ost und West geworden. Dabei hat es an wechselseitigen Beschuldigungen und Verdächtigungen nicht gefehlt. Kapitalistische Staaten warfen den sozialistischen häufig die Verletzung individueller Menschenrechte unter Berufung auf "Korb drei" vor.

Aber auch die sozialistischen Staaten konnten auf handfeste Defizite bezüglich der sozialen Menschenrechte in den kapitalistischen Ländern hinweisen.

So wurde das Thema "Menschenrechte" gerade nicht zum Mittel der Vertrauensbildung und der Entspannung, sondern zu einem Kampfinstrument im ideologischen Schlagabtausch. Die Defizite der "anderen Seite" wurden zu einem Argument für die Berechtigung des eigenen Weges und dienten damit der ideologischen Begründung eigener Verteidigungsanstrengungen und also der Verstärkung gegenseitigen Mißtrauens. Deshalb ist die Frage der Menschenrechte ein zentraler Punkt in der Politik der Entspannung. Wer hier Antworten meint schuldig bleiben zu können, arbeitet den Gegnern der Entspannung in die Hände

Wenn wir daher sagen, daß der Friede unteilbar sei müssen wir auch sagen: Die Menschenrechte sind unteilbar. Denn in dem Begriff "Menschenrechte" wird auf ein ganzes, freies, gesichertes und menschenwürdiges Dasein des Menschen Bezug genommen. Der individuelle und der soziale Aspekt sind nicht voneinander zu trennen; denn Freiheit und Gerechtigkeit gehören zusammen. Beschränkung von Freiheit und Verweigerung von Gerechtigkeit sind zwei Seiten eines menschenfeindlichen Tatbestandes: der gestörten und behinderten Kommunikation, welche die Würde des Menschen beeinträchtigt. Deshalb dürfen Defizite in einem der beiden Bereiche nicht mit solchen aus dem anderen verrechnet werden; sie heben einander nicht auf. So entbindet die Verwirklichung von Gerechtigkeit nicht von der Gewährung der Freiheiten, deren ein Mensch bedarf, um die gewährte Gerechtigkeit erfahren zu können.

Die Menschenrechtsfrage hat aber auch einen internationalen Aspekt. Darauf hat Papst Johannes Paul II. am 2. Oktober 1979 vor der 34. Vollversammlung der Vereinten Nationen hingewiesen:

Soziale Ungerechtigkeiten und Mangel an Teilhabe führen notwendig weltweite Konflikte herbei. Sie erhöhen ebenso die Kriegsgefahr wie sie Aufrechterhaltung von ungerechten Verhältnissen fördern.

Doch es gibt auch noch einen zweiten Aspekt bei der Bedrohung des Menschen in der gegenwärtigen Situation: das ist der Verlust von Freiheit und Würde des Menschen. Wo dies geschieht, ist die internationale Ordnung, also der Weltfriede ebenfalls bedroht: "Es ist eine Frage von höchster Wichtigkeit, daß im inneren sozialen Leben ebenso wie im internationalen Leben alle Menschen in jeder Nation und jedem Lande in der Lage sein sollten, ihre vollen Rechte wirksam zu genießen, unter jedem politischen Regime oder System. Nur die Bewahrung dieser Vollständigkeit von Rechten für jeden Menschen ohne

Diskriminierung kann den Frieden von seinen Wurzeln her sichern" (Papst Johannes Paul II.).

Die Schlußakte von Helsinki ist ein Beispiel für die gemeinsame Inanspruchnahme der Menschenrechte bei unterschiedlicher Interpretation. Ein ganzheitliches Verständnis der Menschenrechte "verpflichtet dazu, Freiheits-, Gleichheits- und Teilhaberrechte aufeinander zu beziehen und sie nicht gegeneinander auszuspielen. Der Versuch sollte gewagt werden, die rivalisierenden Menschenrechts- Interpretationen auf ihre Gemeinsamkeiten zu befragen. Gemeinsame Interessen auch bei unterschiedlichen gesellschaftlichen Zielen sind eine Grundbedingung für eine gemeinsame Zukunft. Das aufzuweisen, könnte ein wichtiger Schritt in die Richtung auf mehr Vertrauen zwischen den Völkern sein" (CCIA Regional Meeting, Kiew, 3. bis 7. Juni 1979).

Dies unterstreicht auch die Botschaft des Menschenrechtsprogramms der Kirchen zur Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki (Delémont, November 1980):

"Das Konzept der Menschenrechte darf nicht eingeengt werden auf den Blickwinkel der einen oder anderen politischen oder kulturellen Tradition. Bürgerrechte, soziale Rechte und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung gehören zusammen. Der mit der Schlußakte von Helsinki in Gang gesetzte Prozeß muß zu einem breiter gefaßten und umfassenderen Verständnis der Menschenrechte führen. In diesem Zusammenhang sollten die Kirchen in den Signatarstaaten Initiativen zum Dialog miteinander ergreifen und einander helfen, die Menschenrechtsfrage in all ihren Dimensionen zu sehen."

"Die Menschenrechte sind unteilbar. Man kann sie nicht im eigenen Land respektieren und anderen Ländern vorenthalten, genau wenig, wie man sie im eigenen Land verweigern und woanders fordern kann.

#### 4. Die Aufgabe der Kirchen

Die Kirche hat von ihrem Auftrag her für die Würde des Menschen einzutreten. Sie kann dies nicht durch wortreiche Erklärungen allein tun, sondern muß selbst ein Beispiel für Vertrauensbildung durch Gewährung von Freiheit und Gerechtigkeit geben.

In der Öffentlichkeit wird sie für die Verwirklichung der umfassenden Menschenrechte eintreten:

- a) indem sie auf den unlöslichen Zusammenhang von Freiheit und Gerechtigkeit hinweist;
- b) indem sie die wechselseitigen Beschuldigungen zu Fragen an die eigene innere Ordnung umpolt;
- c) indem sie an die verantwortlichen Politiker des eigenen Landes herantritt und - ohne daraus politisches Kapital zu schlagen und die ideologischen Kontroversen anzuheizen - die vorhandenen Defizite beim Namen nennt;
- d) indem sie ihre ökumenischen Verbindungen nutzt, um Verständnis für die Politik der Regierung des eigenen Landes und deren gerechte Beurteilung herbeizuführen. Das muß nicht die unkritische Übernahme der offiziellen Lesart bedeuten; gerade dies würde ja das bestehende Mißtrauen verstärken, statt es abzubauen zu helfen.

"Vertrauen entsteht, wenn die Regierungen es wahr machen, was sie in der Schlußakte von Helsinki den Völkern und den einzelnen Menschen versprochen haben. Wir sollten dafür sorgen, daß dies nicht in Vergessenheit gerät" (Botschaft der VIII. Vollversammlung der KEK ab drei Christen in Europa).

"Es ist dringend geboten, alles zu unternehmen, um das gegenwärtige Wettrüsten zu stoppen, das zu unkontrollierbaren Konflikten und zum Tod ganzer Bevölkerungen führen kann. Das Recht auf Leben ist das grundlegende Menschenrecht. Die Regierungen aller Signatarstaaten sollten alles in ihrer Macht Stehende tun, um ein Klima des gegenseitigen Vertrauens zu schaffen und zu konstruktiven Abrüstungsmaßnahmen zu finden" (Delémont, November 1980).

#### 5. Zur Frage der Religionsfreiheit

Der Religionsfreiheit gilt nach wie vor besonderes Interesse, wenn es um die Ver-

wirklichung der Menschenrechte geht. Sie wird als ein Grundrecht des Menschen gefordert, wo ihre Praktizierung eingeschränkt oder behindert wird. Nicht selten wird Religionsfreiheit als ein Gradmesser für die Verwirklichung der Menschenrechte überhaupt angesehen.

Der Zentralauschuß des ÖRK hat sich deshalb auf seiner Sitzung vom 14. bis 22. August 1980 aufgrund einer Vorlage der CCIA mit der Frage der Religionsfreiheit beschäftigt und dabei einige charakteristische Herausforderungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit dieser Fragestellung beschrieben:

- (1) Kirchen in Ländern raschen sozialen Wandels können vor dem Problem stehen, besonders dann, wenn es sich um einen Prozeß der totalen Säkularisierung von Staat und Gesellschaft handelt, der dann auch zu einer Neuordnung der juristischen Beziehungen zwischen Staat und religiösen Gemeinschaften führt.
- (2) Das Problem begegnet auch dann, wenn Kirchen durch ihre Beteiligung am Befreiungskampf des Volkes in Gegensatz zu den Herrschenden geraten und dann wegen ihrer Verbindung zu religiösen bzw. kirchlichen Organisationen außerhalb des Landes und wegen der von diesen erhaltenen Unterstützung in Konflikt zu nationalen Auffassungen und Loyalitäten treten.
- (3) In einigen Gesellschaften wird das Engagement der Kirchen, wiewohl es aus dem Eintreten für das Evangelium begründet ist, politisch verdächtigt und als eine politische Aktivität gedeutet und verfolgt.
- (4) In einer zunehmenden Zahl von Ländern gewinnen neuerdings religiöse Bewegungen wieder an Boden und politische Bewegungen artikulieren sich in religiösen Begriffen. Dadurch können religiöse Minderheiten, darunter auch Christen, in einen politischen Gegensatz zu den herrschenden Religionen geraten.

Durch diese neuen, teils unerwarteten Entwicklungen hat die Frage der Religionsfreiheit ganz neue Dringlichkeit bekommen.

Auch für die Schlußakte von Helsinki gehört die Religionsfreiheit unabdingbar zu der Gesamtheit der Menschenrechte hinzu. Die Signatarstaaten haben erklärt, daß sie "die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion achten" werden. Diese Freiheiten sind integraler Bestandteil der zehn Prinzipien der Schlußakte. Sie sind zugleich mit anderen Freiheitsrechten ziviler, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art verbunden.

"In diesem Rahmen werden die Teilnehmerstaaten die Freiheit des Individuums anerkennen und achten, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder einer Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was ein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und sie auszuüben" (KSZE Schlußakte, Prinzip VII).

Als Gemeinschaft von Menschen, die sich zu einem bestimmten Glauben bekennen, haben auch die Kirchen in zunehmendem Maße den Zusammenhang erkannt, der zwischen der Religionsfreiheit und den anderen grundlegenden Menschenrechten besteht. Gerade deshalb gilt ihr Einsatz für die Menschenrechte nicht nur der Freiheit für die eigene Arbeit, sondern der Entfaltung des ganzen Menschen und der Entwicklung der Gesellschaft, in der er lebt.

"Die Religionsfreiheit ist und bleibt ein Hauptanliegen der Mitgliedskirchen des ÖRK. Dieses Recht sollte jedoch nicht als ausschließliches Recht der Kirche angesehen werden. Die Ausübung der Religionsfreiheit hat nicht immer die ganze Vielfalt der Überzeugungen widerspiegelt, die auf der Welt besteht. Dieses Recht ist von anderen grundlegenden Freiheitsrechten der Menschen nicht zu trennen. Keine Religionsgemeinschaft darf für sich selbst Religionsfreiheit beanspruchen, ohne selbst die Glaubensüberzeugungen und die grundlegenden Menschenrechte der anderen zu respektieren und zu wahren" (V. Vollversammlung des ÖRK, Bericht aus Nairobi 75, 80).

Die Kirchen sind sich auch dessen bewußt, daß Religionsfreiheit nicht mit Privilegien für sie selbst zu verwechseln ist. Für die Christen und die Kirche ergibt sich

daraus die Aufgabe, gemeinsam mit Andersdenkenden für die volle Verwirklichung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit einzutreten. "Im Mittelpunkt dieser Verpflichtungen steht der Dienst an der ganzen Gemeinschaft" (Bericht aus Nairobi 75, 81).

"Unter Religionsfreiheit verstehen wir das Recht, aus freiem Entschluß eine Religion oder einen Glauben zu haben oder anzunehmen sowie das Recht, diese Religion oder diesen Glauben einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder im privaten Bereich, im Gottesdienst, in dem herkömmlichen Brauchtum, in Praxis und Lehre zu äußern. Zur Religionsfreiheit muß auch das Recht und die Pflicht der religiösen Institutionen gehören, die herrschenden Mächte, wo dies notwendig ist, im Einklang mit ihren religiösen Überzeugungen zu kritisieren" (Bericht aus Nairobi 75, 81).

Gewissens- und Überzeugungsfreiheit schließt auch das Recht ein, keiner Religion anzugehören und keinen Glauben zu haben.

"Für die Kirchen ist die Religionsfreiheit ein wesentlicher Bestandteil der Menschenrechte. Bei der Religion geht es um die innersten Überzeugungen des Menschen: Leben, Tod, Liebe, Gemeinschaft, Gerechtigkeit, letzte Bestimmung. Die Religionsfreiheit darf gemäß dem geltenden Recht - und die Schlußakte von Helsinki hat dies hervorgehoben - keinen gesetzlichen oder administrativen Einschränkungen unterworfen werden. Ebenso wenig haben die Kirchen das Recht, Sonderrechte oder Privilegien für sich in Anspruch zu nehmen, noch dürfen sie einer staatlichen Behörde, einer politischen Partei oder wirtschaftlichen Interessen zu Diensten sein" (Delémont, November 1980).

Religionsfreiheit beinhaltet auch das Recht, den gemeinsamen Glauben über politische Grenzen hinweg zu praktizieren. Die Kirchen unterstreichen die Bedeutung, die ihre umfassende ökumenische Zusammenarbeit für die Verständigung und das Vertrauen unter den Völkern als Voraussetzung eines sicheren Friedens hat. In dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Grundrechte und Freiheiten erklären unsere Kirchen in Übereinstimmung mit der KSZE-Schlußakte ihre Bereitschaft, mit ihrer ökumenischen Arbeit weiterhin diesem Ziel zu dienen.

Berlin den 31. Januar 1981

gez. Günter Krusche

gez. Christa Lewek

gez. Manfred Stolpe

gez. Dr. Helmut Zeddies

Inhaltsverzeichnis

40) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

Handreichung